

Universität Leipzig

Manteländerungssatzung zur Flexibilisierung der Prüfungs- und Studienordnungen der wissenschaftlichen Ausbildung für Lehrkräfte am Zentrum für Lehrer:innenbildung und Schulforschung

Vom 3. Februar 2022

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122), hat die Universität Leipzig am 29. Juli 2021 folgende Manteländerungssatzung erlassen.

Präambel

Diese Manteländerungssatzung trifft präventive Regelungen für den Fall, dass Lehre und Studium aufgrund von höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtungen oder anderweitiger Tatsachen (Krisenfall) nicht wie in den Prüfungs- und Studienordnungen festgelegt durchgeführt werden können. Für diesen Fall schafft sie dauerhaft die Voraussetzungen dafür, dass die wissenschaftliche Ausbildung für Lehrkräfte so weit wie möglich weiterbetrieben und Prüfungen rechtssicher abgenommen werden können. Diese Flexibilisierung soll künftigen Herausforderungen insbesondere in der aktuellen Corona-Pandemie und bei ähnlich gelagerten Ereignissen Rechnung tragen.

§ 1

Geltungsbereich

In der wissenschaftlichen Ausbildung von Lehrkräften am Zentrum für Lehrer:innenbildung und Schulforschung (Anlage zu dieser Ordnung) werden die Studien- und Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung um die

nachfolgenden Regelungen ergänzt. Diese Ergänzungsregelungen gelten nur in Verbindung mit den Studien- und Prüfungsordnungen der betreffenden wissenschaftlichen Ausbildung für Lehrkräfte in der jeweils geltenden Fassung. Soweit diese Satzung mit Regelungen der Studien- und der Prüfungsordnungen der wissenschaftlichen Ausbildung für Lehrkräfte am Zentrum für Lehrer:innenbildung und Schulforschung nicht in Einklang steht, gehen die Regelungen dieser Manteländerungssatzung den Regelungen der Prüfungs- und der Studienordnungen vor.

1. Prüfungsordnungen

§ 2

Präsenzprüfungen

- (1) Soweit Prüfungen aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen in den universitären Räumlichkeiten nicht in Präsenz durchgeführt werden können, stellt der Prüfungsausschuss dies fest. Die Feststellung kann auf einzelne wissenschaftliche Ausbildungen für Lehrkräfte, Module, Prüfungsleistungen begrenzt werden.
- (2) Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist grundsätzlich für das gesamte Semester zu treffen. Er kann vorzeitig aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht mehr vorliegen.
- (3) Im Falle des Absatzes 1 treten Ersatzleistungen nach § 7 an die Stelle der in der Prüfungsordnung der betreffenden wissenschaftlichen Ausbildung vorgesehenen Prüfungsleistungen. Die Festlegung des Termins der Ersatzleistung erfolgt in der Regel 4, bei Unmöglichkeit jedoch mindestens 2 Wochen vor der Prüfung. Falls der Krisenfall weniger als zwei Wochen vor der angesetzten Prüfung eintritt, werden Studierende noch am selben Tag benachrichtigt. Soweit keine Ersatzleistungen für Prüfungsleistungen festgelegt werden, sind diese nach § 4 digital anzupassen. Durch die Anpassung wird die Art der Prüfungsleistung nicht geändert.

§ 3

elektronische Übermittlung

- (1) Soweit die universitären Räumlichkeiten aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen nicht betreten werden können oder nicht nutzbar sind, können

Anträge von Studierenden trotz einer in der Prüfungsordnung des jeweiligen wissenschaftlichen Ausbildung für Lehrkräfte festgelegten Schriftform per E- Mail gestellt und die im Zusammenhang mit der Antragsstellung erforderlichen Unterlagen per E- Mail- Anhang über die studentische Mailadresse an die entsprechenden Mailadressen des Zentrums für Lehrerbildung und Schulforschung übermittelt werden. Eine eigenhändige Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich.

- (2) Entsprechendes gilt für präsenzungebundene, schriftliche Prüfungsleistungen.
- (3) Studierenden, die aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen an einer Nutzung der durch die Prüfungsordnung festgelegten Übermittlungswege gehindert sind, steht die digitale Kommunikation nach den Absätzen 1 und 2 ebenfalls zur Verfügung.
- (4) Absatz 1 gilt nicht für Widersprüche oder anderweitige Schriftformerfordernisse, die sich aus höherrangigem Recht ergeben.

§ 4

Anpassung von Prüfungsmodalitäten

- (1) Zu den Prüfungsmodalitäten zählen insbesondere die Kommunikationswege für die Aus- und Abgabe von Prüfungsaufgaben sowie Festlegungen zu Anwesenheiten.
- (2) Im Zuge einer Anpassung von Prüfungsmodalitäten kann insbesondere festgelegt werden, dass
 1. Prüfungsaufgaben per E- Mail übermittelt werden; dafür sind ausschließlich die studentischen E-Mail-Konten zu nutzen; werden Lehr-/Lernplattformen von der Universität Leipzig zur Übermittlung zur Verfügung gestellt, können auch diese zur Übermittlung von Prüfungsaufgaben genutzt werden;
 2. mündliche Prüfungsleistungen unter den Voraussetzungen von § 5 mittels Videokonferenz (Online- Videoprüfung) abgenommen werden; Entsprechendes gilt für Prüfungsanteile von Prüfungsleistungen, die mündlich abgenommen werden.
 3. elektronische Prüfungen nach den Regelungen des § 6 über das von dem/der Studierenden genutzte Endgerät stattfinden.

§ 5

Online- Videoprüfungen

- (1) Für die Durchführung der Online- Videoprüfung sind ausschließlich die Übertragungssysteme zu verwenden, die von der Universität Leipzig zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden. Die notwendige technische Ausstattung ist im Vorfeld der Prüfung abzuklären.
- (2) Vor Beginn der Online- Videoprüfung weist sich der/die Prüfungskandidat/in mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Studentenausweis, Personalausweis, Führerschein, u. ä.) aus und versichert, dass er/sie sich keiner unerlaubten Hilfsmittel bedient und sich während der Prüfung keine weitere Person im Raum befindet. Soweit der/die Prüfungskandidat/in für die Beaufsichtigung Pflegebedürftiger oder anderer Personen verantwortlich ist und deshalb nicht oder nicht ohne Anwesenheit dieser Person an der Prüfung teilnehmen kann, stellt dies einen wichtigen Grund für den Rücktritt von der Prüfung dar. Im Prüfungsprotokoll ist die Identitätsfeststellung und die Versicherung des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin zu vermerken.
- (3) Eine Aufzeichnung der Online- Videoprüfung ist nicht zulässig. Die Anfertigung eines Protokolls bleibt davon unberührt.
- (4) Im Falle einer durch technisches Versagen bedingten Prüfungsunterbrechung ist mindestens ein Versuch zur Fortsetzung der Prüfung zu unternehmen. Eintretene Störungszeiten sind im Umfang der zeitlichen Unterbrechung zu kompensieren. Erscheint die Fortsetzung der Online-Videoprüfung als für den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin oder den/die Prüfer/in nicht zumutbar, wird die Prüfung abgebrochen und es wird ein neuer Termin anberaumt. Soweit bereits Teilergebnisse der Prüfung vorliegen, werden diese nicht angerechnet.
- (5) Bricht der/die Prüfungskandidat/in die Online- Videoprüfung ohne wichtigen Grund ab, gelten die Regelungen der betreffenden Prüfungsordnung für einen Prüfungsrücktritt.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen für mündliche Prüfungsleistungen.

§ 6

Elektronische Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen können computergestützt abgenommen werden. Elektronische Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren durchgeführt.

- (2) Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (3) Vor der Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung wird ein umfangreicher Fragenkatalog zusammengestellt, in dessen Rahmen definiert wird, welche der Fragen gemessen an objektiven Kriterien wie Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit oder erforderlicher Bearbeitungsdauer untereinander vergleichbar sind, um für den Fall der Zuweisung unterschiedlicher Fragen Ungleichbehandlungen zu verhindern.
- (4) Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Prüfungsleistung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können.
- (5) Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen durchgeführten Aktion verloren geht. Der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.
- (6) Die elektronischen Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten.
- (7) Bei Durchführung der elektronischen Prüfung über ein von dem/der Studierenden genutzten Endgerät sind ausschließlich die elektronischen Lehr-/Lernplattformen zu verwenden, die von der Universität Leipzig zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden. Der Zugang zur elektronischen Prüfung erfolgt durch das passwortgeschützte Uni-Login. Die notwendige technische Ausstattung ist im Vorfeld der Prüfung abzuklären.

§ 7

Änderung von Prüfungsleistungen

- (1) Im Falle des § 2 Abs. 1 treten an die Stelle der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsleistung die folgenden Ersatzprüfungsleistungen:

wissenschaftliche Ausbildung für Lehrkräfte	Prüfungsleistung	Ersatzprüfungsleistung
wAL Chemie	Klausur 30-wAL-CH-0211	Mündliche Prüfung (Dauer 30 min)
wAL Chemie	Klausur 30-wAL-CH-0752	schriftliche Ausarbeitung Bearbeitungszeit 3 Wochen
wAL Chemie	Klausur 30-wAL-CH-0221	mündliche Prüfung (Dauer 30 min)
wAL Biologie	Klausur FD02_BL_VL01	Mündliche Prüfung (Dauer 30 min)
wAL Deutsch	Klausur 30-wAL-De-3001, 30-wAL-De-3002, 30-wAL-De-3003, 30-wAL-De-2011	Digitale Klausur (Umfang circa 1000 Wörter)
wAL Englisch	Klausur (Bearbeitungszeit: 60 Min) 30-wAL-Eng-3101	digitale Klausur
wAL Englisch	Klausur (Bearbeitungszeit: 90 Min) 30-wAL-Eng-3201	Projektarbeit
wAL Englisch	Klausur 30-wAL-Eng-3302 (90 min)	digitale Klausur
wAL Englisch	Klausur 30-wAL-Eng-3505 (90 min)	digitale Klausur
wAL Mathematik	Schriftliche Prüfung (90 min) 30-WAL-MA-GR01, 30-WAL-MA-ANG2, 30-WAL-MA-AN02, 30-WAL-MA-LAG2, 30-WAL-MA-LA02, 30-WAL-MA-WAG3, 30-WAL-MA-WA03, 30-WAL-MA-GE03, 30-WAL-MA-NU04	mündliche Prüfung (30 min)

wAL Grundschule	Präsentation 30-WAL-GS-BI01, 30-WAL-GS-BI04, 30-WAL-GS-MA04, 30-WAL-GS-SA01	digitale Präsentation
	Klausur 30-WAL-GS-DE01, 30-WAL-GS-DE03	schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 4 Seiten (Bearbeitungszeit 2 Wo- chen)
	Klausur 30-WAL-GS-MA01	digitale Klausur
	Klausur 30-WAL-GS-SA01	Digitale Klausur
wAL Sonderpäda- gogik	Klausur (45 Min) 30-WAL-SO-BWI1, 30-WAL-SO-ASP1	digitale Klausur
	Klausur (90 Min) 30-WAL-GE1000	digitale Klausur
	Klausur (90 Min) 30-WAL-LE1000	Digitale Klausur
	Klausur (30 Min) 30-WAL-SO-BWI2	Schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 8 Seiten, Bearbeitungszeit 1 Wo- che)
	Referat mit Ausarbei- tung (30 Min/ Bearbei- tungszeit 4 Wochen) 30-WAL-GE2000	Online-Präsentation (ggf. asynchron als vertonte PPT)
	Referat (20 Min) 30-WAL-SO-ASP2	Online-Präsentation (ggf. asynchron als vertonte PPT)
	Referat (30 Min) 30-WAL-GE8000	Online-Präsentation (ggf. asynchron als vertonte PPT)
	Referat mit Ausarbei- tung (ohne Benotung) (20 Min/ Bearbeitungs- zeit 4 Wochen) 30-WAL-LE2000	Schriftliche Hausarbeit (8 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen)
	Referat mit Ausarbei- tung (20 Min/ Bearbei- tungszeit 4 Wochen) 30-WAL-LE6000	Portfolio (15 Seiten, Be- arbeitungsdauer 4 Wo- chen)

	Projektarbeit mit Präsentation (ohne Benotung) (30 Min/ Bearbeitungszeit 4 Wochen) 30-WAL-LE7000	Projektarbeit mit Online-Präsentation (ggf. asynchron als vertonte PPT)
	Kolloquium (ohne Benotung) 30-WAL-LE8000, 30-WAL-GE5000, 30-WAL-GE7000, 30-WAL-SO-ASP3, 30-WAL-SO-BWI4	Online-Kolloquium
wAL Physik	Klausur 30-WAL-PY-FD03, 30-WAL-PY-FW01, 30-WAL-PY-FW02, 30-WAL-PY-FW03, 30-WAL-PY-FW04	Digitale Klausur
	mdl. Prüfung mit praktischen Anteilen (45 min) 30-WAL-PY-FD01, 30-WAL-PY-FD02	mdl. Prüfung ohne prakt. Anteile (30 min) digital
Sprecherziehung in der wAL	Präsentation (5min) mit anschließender Analyse und Auswertung 30-WAL-STE-KSK	Portfolio (Bearbeitungsstart mit Beginn der Vorlesungszeit parallel zur Lehrveranstaltung; Abgabefrist endet eine Woche nach Ende der Vorlesungszeit)

- (2) Soweit diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht, entspricht die Dauer der Ersatzprüfungsleistung der Dauer, die in der Prüfungsordnung für die Prüfungsleistung geregelt ist.
- (3) Die Änderung der Prüfungsleistung gilt auch für Wiederholungsversuche.

§ 8

Modulabmeldungen

Für Module, deren Prüfungsleistung durch diese Ordnung nach § 7 ersetzt werden, legt der Prüfungsausschuss eine angemessene Frist zur Abmeldung vom Modul fest, die an die Stelle der in den Prüfungsordnungen geregelten Fristen

tritt. Die Frist beginnt frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung nach § 2 Abs. 1 bekanntgegeben wird.

§ 9

Bearbeitungszeiten

- (1) Soweit die Möglichkeit zur Bearbeitung präsenzungebundener, schriftlicher Prüfungsleistungen, durch höhere Gewalt, behördliche Anordnung, gesetzliche Verpflichtungen oder anderweitige Tatsachen eingeschränkt ist, wird die Bearbeitungszeit im Umfang der zeitlichen Einschränkung von Amts wegen verlängert. Über die Verlängerung werden die Studierenden über das bereitgestellte studentische E-Mail-Konto (über den zentralen studentischen Mail-Server „studserv“) informiert.
- (2) Sind die in Absatz 1 beschriebenen Voraussetzungen einer Verlängerung individuell gegeben, muss diese abweichend von Absatz 1 auch auf begründeten Antrag des/der Studierenden hin gewährt werden.

§ 10

Wertung von Prüfungsleistungen

- (1) Stellt der zuständige Prüfungsausschuss eine Beeinträchtigung in der Durchführung von Prüfungen oder Lehrveranstaltungen aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen in einem Semester fest, werden alle Prüfungsleistungen, die während dieses Semesters abgelegt und nicht bestanden wurden oder werden, annulliert. Der Prüfungsausschuss ist zur Feststellung der Beeinträchtigung nach Satz 1 verpflichtet, wenn diese vorliegt. Entsprechendes gilt für Prüfungsleistungen, die nach den Regelungen der betreffenden Prüfungsordnung, insbesondere aufgrund von Fristversäumnissen, als nicht bestanden gelten. Ein neuer Prüfungstermin ist zum nächstmöglichen Zeitraum anzuberaumen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht im Falle eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes.

2. Studienordnungen

§ 11

Präsenzlehrveranstaltungen

Präsenzlehrveranstaltungen können für den Fall, dass diese aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen nicht wie von der Studienordnung vorgesehen stattfinden können, durch die Modulverantwortlichen/verantwortlichen Lehrkräfte durch geeignete digitale/hybride Lehrangebote ersetzt oder ergänzt werden, sofern die Modulziele und –inhalte erreicht werden. Der/Die Leiter/in des Zentrums für Lehrer:innenbildung und Schulforschung ist darüber in Kenntnis zu setzen.

3. Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung und Veröffentlichung

- (1) Diese Manteländerungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 11 mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.
- (3) Auf Prüfungsleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung in einer nach § 7 geänderten Ersatzleistung abgelegt wurden, sind die Regelungen dieser Satzung anzuwenden, sofern der zuständige Prüfungsausschuss diese Änderungen vor dem Prüfungstermin beschlossen hat und dies den Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen vor der Prüfung mitgeteilt wurde.
- (4) Diese Manteländerungssatzung wurde vom Zentrumsrat des Zentrums für Lehrer:innenbildung und Schulforschung am 5. Januar 2021 beschlossen. Sie wurde am 29. Juli 2021 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 3. Februar 2022

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin